

Corporate Governance Bericht (gem. § 243b UGB)

Organe der Gesellschaft



Vorstand

Dr. Klaus Kohlhuber LL.M.

Geboren 1972, Doktor der Rechte, tätig im Beteiligungsmanagement der EVN AG, Mandate im Management in- und ausländischer Konzerngesellschaften, seit 2011 im Vorstand der Burgenland Holding AG, Vorstandsmandat in der RAG-Beteiligungs-Aktiengesellschaft und Geschäftsführer der WEEV Beteiligungs GmbH sowie der EVN WEEV Beteiligungs GmbH.

Erstbestellung: 5. September 2011

Ende laufende Funktionsperiode: 4. September 2016

Zwei Aufsichtsratsmandate in ausländischen Gesellschaften gemäß C-Regel 16 des Österreichischen Corporate Governance Kodex.

Mag. Nikolaus Sauer

Geboren 1969, Magister der Rechte, nach der Personal- und Legistiksektion des Bundeskanzleramts in leitenden Funktionen beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Ausübung der Funktion des leitenden Bediensteten beim Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland, seit 2008 im Vorstand der Burgenland Holding AG und Geschäftsführer der WLW GmbH.

Erstbestellung: 25. Februar 2008

Ende laufende Funktionsperiode: 24. Februar 2013

Keine Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen gemäß C-Regel 16 des Österreichischen Corporate Governance Kodex.

Mitglieder des Aufsichtsrats

Name (Geburtsjahr)	Bestellung	Andere Funktionen	Unabhängigkeit Regel 53
Leopold Buchmayer (1947) Vorsitzender	vom 05.10.1994 bis 31.12.2010	Vorstandsdirektor BEGAS Energie AG	nein
Mag. Stefan Szyszkowitz, MBA (1964) Vorsitzender	seit 11.03.2011	Mitglied des Vorstands der EVN AG	ja
Dipl.-Ing. Dr. Peter Layr (1953) Stellvertretender Vorsitzender	seit 17.06.1998	Sprecher des Vorstands EVN AG Mitglied im Aufsichtsrat der: VERBUND AG	ja
Ing. Mag. Michael Amerer (1963)	seit 31.03.2005	Vorstandsdirektor VERBUND Hydro Power AG	ja
Dr. Robert Dick (1971)	seit 11.03.2011	Leiter Controlling EVN AG	ja
Dr. Burkhard Hofer (1944)	vom 31.03.2005 bis 11.03.2011	Generaldirektor EVN AG Mitglied im Aufsichtsrat der: Flughafen Wien Aktiengesellschaft und VERBUND AG	ja
KommR Mag. Josef Kaltenbacher (1951)	seit 23.04.2004	Vorsitzender Aufsichtsrat Burgenländische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (BEWAG)	ja
KommR Ing. Mag. Helmut Miksits (1947)	seit 15.03.2010	Vorstandsdirektor WIENER STADTWERKE Holding AG	ja
Dipl.-Ing. Werner Perz (1950)	seit 18.03.2002	Geschäftsführer EnergieAllianz Austria GmbH	ja
Dr. Felix Sawerthal (1954)	seit 09.12.1996	Leiter Generalsekretariat und Corporate Affairs, EVN AG	ja
Mag. Gerold Stagl (1960)	seit 18.03.2002	Landesdirektor WIENER STÄDTISCHE VERSICHERUNG AG	ja

Die Funktionsperiode der von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der Hauptversammlung, die über das Geschäftsjahr 2012/13 beschließt.

Unabhängigkeit des Aufsichtsrats

Ein Aufsichtsratsmitglied ist als unabhängig anzusehen, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen materiellen Interessenkonflikt begründet und daher geeignet ist, das Verhalten des Mitglieds zu beeinflussen. Falls ein solcher Konflikt vorliegt, sind in Übereinstimmung mit dem Österreichischen Corporate Governance Kodex mehrjährige Übergangsfristen vorgesehen.

Die Leitlinien für die Unabhängigkeit der gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats sehen daher vor, dass das Mitglied

1. in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zur Burgenland Holding AG oder deren Vorstand steht, die einen materiellen Interessenkonflikt begründet und daher geeignet ist, das Verhalten des Aufsichtsratsmitglieds zu beeinflussen;
2. in den vergangenen fünf Jahren nicht Mitglied des Vorstands oder leitender Angestellter der Burgenland Holding AG gewesen ist;
3. zur Burgenland Holding AG kein Geschäftsverhältnis in einem für sie bedeutenden Umfang unterhält oder im letzten Jahr unterhalten hat. Dies gilt auch für Unternehmen, an denen das Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat, jedoch nicht für die Wahrnehmung von Organfunktionen im Konzern. Die Genehmigung einzelner Geschäfte durch den Aufsichtsrat gemäß L-Regel 48 führt nicht automatisch zur Qualifikation als nicht unabhängig;
4. in den letzten drei Jahren nicht Abschlussprüfer der Burgenland Holding AG oder Beteiligter oder Angestellter der prüfenden Prüfungsgesellschaft gewesen ist;
5. nicht Vorstandsmitglied in einer anderen Gesellschaft ist, in der ein Vorstandsmitglied der Burgenland Holding AG Aufsichtsratsmitglied ist;
6. nicht länger als 15 Jahre dem Aufsichtsrat angehört. Dies gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder, die Anteilseigner mit einer unternehmerischen Beteiligung sind oder die Interessen eines solchen Anteilseigners vertreten;
7. kein enger Familienangehöriger (direkter Nachkomme, Ehegatte, Lebensgefährte, Elternteil, Onkel, Tante, Bruder, Schwester, Nichte, Neffe) eines Vorstandsmitglieds oder von Personen ist, die sich in einer in den vorstehenden Punkten beschriebenen Position befinden.

Bekanntnis zum Österreichischen Corporate Governance Kodex

Die Burgenland Holding AG ist eine österreichische Aktiengesellschaft und notiert an der Wiener Börse. Der Gestaltungsrahmen für die Corporate Governance ergibt sich somit – neben dem österreichischen Recht, insbesondere dem Aktien- und Kapitalmarktrecht, den Bestimmungen über die betriebliche Mitbestimmung sowie der Satzung der Burgenland Holding AG – aus dem Österreichischen Corporate Governance Kodex sowie aus den Geschäftsordnungen der sozietären Organe.

Der Vorstand und Aufsichtsrat der Burgenland Holding AG sind den Grundsätzen guter Corporate Governance verpflichtet und entsprechen damit den Erwartungen nationaler und internationaler Investoren nach einer verantwortungsvollen, transparenten und langfristig orientierten Unternehmensführung und -kontrolle. Die Burgenland Holding AG hat sich mit Wirkung zum 1. Juni 2006 dem Österreichischen Corporate Governance Kodex in seiner Fassung vom Jänner 2006 vollinhaltlich unterworfen. Die Fassung Jänner 2010 ist für die Burgenland Holding AG ab dem 1. Oktober 2010 verbindlich.

Die Standards des Österreichischen Corporate Governance Kodex unterteilen sich in drei Gruppen: Die erste Kategorie von Regelungen (Legal Requirements) beruht durchwegs auf zwingenden Rechtsvorschriften und ist von österreichischen börsennotierten Unternehmen verpflichtend anzuwenden. Sie wird auch von der Burgenland Holding AG lückenlos eingehalten. Das Nichteinhalten von C-Regeln (Comply or Explain) ist öffentlich zu begründen. Für R-Regeln hingegen, die lediglich reinen Empfehlungscharakter haben, sind Abweichungen nicht zu begründen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Burgenland Holding AG erklären, vorbehaltlich der nachfolgend angeführten Abweichungen samt Begründungen, die vollständige Beachtung und Einhaltung der L- und C-Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex; auch bei R-Regeln bestehen nur vereinzelt Abweichungen. Der Corporate Governance Bericht der Burgenland Holding AG ist abrufbar unter www.buho.at/Corporate.html.

Maßnahmen zur Förderung von Frauen im Vorstand, im Aufsichtsrat und in leitenden Stellen

Ziel der Gesellschaft ist es, bei der Besetzung in den Organen eine ausgewogene Verteilung zu erreichen, wobei bei Besetzung von offenen Stellen das Stellenbesetzungsgesetz zwingend anzuwenden ist. Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden zwei Aufsichtsratsmandate und ein Vorstandsposten ausgeschrieben. Für sämtliche Positionen sind ausschließlich Bewerbungen von Männern eingelangt. Da die Gesellschaft keine Mitarbeiter beschäftigt, sind keine spezifischen Förderungsmaßnahmen geplant.

Abweichungen von C-Regeln

Aufgrund von Besonderheiten der österreichischen Energiewirtschaft und des Unternehmens werden folgende C-Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex von der Burgenland Holding AG nicht eingehalten:

Regel 16: Angesichts der Holdingfunktion der Gesellschaft und der damit einhergehenden kollegialen Führung, die bislang immer zu einstimmigen Beschlüssen geführt hat, ist die Bestellung eines Vorstandsvorsitzenden entbehrlich.

Regel 27: In Anbetracht der Größe des Unternehmens und der damit verbundenen nicht hauptberuflichen Tätigkeit beschränkt sich die Vergütung des Vorstands auf eine Pauschale, sodass weder fixe noch erfolgsabhängige Vergütungsbestandteile gegeben sind.

Regel 31: Die Offenlegung der Vergütung erfolgt für den gesamten Vorstand. Eine Veröffentlichung der Einzelbezüge

liegt in der persönlichen Entscheidungssphäre der Vorstandsmitglieder und erfolgt deshalb nicht im Rahmen der Berichterstattung.

Regel 37: vgl. Regel 16; die Diskussion über Strategie, Geschäftsentwicklung und Risikomanagement erfolgt mit dem Gesamtvorstand.

Regel 65, 66, 69 und 70: Da keine Verpflichtung zur Erstellung eines Konzernabschlusses besteht, findet die Anwendung der internationalen Rechnungslegungsstandards nicht statt. Die Berichterstattung erfolgt nach den gültigen österreichischen Rechnungslegungsvorschriften.

Regel 74: Die Termine für das laufende Geschäftsjahr bis zur Veröffentlichung des Jahresergebnisses werden in der ersten Aufsichtsratsitzung des Geschäftsjahres festgesetzt und danach umgehend im Unternehmenskalender auf der Homepage der Gesellschaft veröffentlicht.

Klare Trennung von Unternehmensführung und -kontrolle

Durch das österreichische Aktienrecht ist ein duales Führungssystem gesetzlich vorgegeben. Es sieht eine strikte personelle Trennung zwischen Leitungsorgan (Vorstand) und Kontrollorgan (Aufsichtsrat) vor. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist nicht zulässig.

Leitung der Gesellschaft durch den Vorstand

Der Vorstand der Burgenland Holding AG besteht aus zwei Mitgliedern. Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft so zu leiten, wie der Gegenstand und das Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer sowie das öffentliche Interesse es erfordern. Grundlagen seines Handelns sind die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Bestimmungen der Unternehmenssatzung und die vom Aufsichtsrat beschlossene Geschäftsordnung für den Vorstand. Wichtige Verhaltensregeln liefert auch der Österreichische Corporate Governance Kodex.

Bei zustimmungspflichtigen Angelegenheiten, die per Gesetz oder Beschluss des Aufsichtsrats als solche definiert sind, hat der Vorstand die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen. Die Geschäftsordnungen beinhalten einen ausführlichen Katalog derartiger Angelegenheiten.

Berichtspflichten des Vorstands

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat gemäß den organisatorischen Bestimmungen zu berichten. Die dort normierte Berichtspflicht gilt auch gegenüber den Ausschüssen des Aufsichtsrats. Zur Berichtspflicht des Vorstands zählen auch Quartalsberichte über die Geschäftslage der Gesellschaft sowie Informationen zu wichtigen Belangen der Beteiligungsgesellschaften.

Die Kommunikation zwischen Vorstand und Aufsichtsrat erfolgt im Rahmen der Sitzungen des Aufsichtsrats, seiner Ausschüsse sowie anlassbezogen in schriftlicher Form. Darüber hinaus findet eine laufende Abstimmung zwischen dem Vorstand und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats hinsicht-

lich jener Angelegenheiten statt, die in die Zuständigkeit des Aufsichtsrats fallen. Hierunter fällt insbesondere die Vorbereitung von Sitzungen.

Aufsichtsrat

Dem Aufsichtsrat der Burgenland Holding AG gehören per 30. September 2011 insgesamt neun von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder an. Nach Zurücklegung ihrer Aufsichtsratsmandate durch Leopold Buchmayer und Dr. Burkhard Hofer wurden in der 22. ordentlichen Hauptversammlung am 11. März 2011 zwei Stellen neu besetzt. Der Aufsichtsrat wird von einem Vorsitzenden und einem Stellvertreter geleitet, die der Aufsichtsrat aus seinen eigenen Reihen wählt. Die Unabhängigkeit der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder nach Regel 53 des Österreichischen Corporate Governance Kodex ist aus der Aufstellung auf Seite 4 ersichtlich. Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der Bestimmungen des Aktiengesetzes und der Satzung aus. Weitere Grundlagen seines Handelns bilden die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat sowie der Österreichische Corporate Governance Kodex.

Dem Aufsichtsrat obliegt insbesondere die Überwachung der Tätigkeit des Vorstands, von dem er jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen kann. Den Kreis der per Gesetz (§ 95 Abs. 5 AktG) definierten zustimmungspflichtigen Geschäfte kann der Aufsichtsrat über Beschlüsse erweitern. Ein solcher Katalog findet sich in den jeweiligen Geschäftsordnungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat.

Die Ausschüsse des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat kommt seinen Aufgaben im Plenum nach, soweit einzelne Angelegenheiten nicht Ausschüssen des Aufsichtsrats zugewiesen sind. Derzeit sind im Aufsichtsrat der Burgenland Holding AG folgende Ausschüsse eingerichtet, die sich jeweils aus drei gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats zusammensetzen:

- Der Kontrollausschuss war im Geschäftsjahr 2010/11 für die Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses, des Vorschlags für die Gewinnverteilung und des Lageberichts der Gesellschaft zuständig. Weiters erstellt er einen Vorschlag für die Auswahl des Abschlussprüfers. Mit 1. Oktober 2009 wurden die Kompetenzen des Ausschusses wie gesetzlich vorgesehen formal erweitert.
- Der Nominierungsausschuss unterbreitet dem Aufsichtsrat Vorschläge für die Besetzung frei werdender Vorstandsmandate und befasst sich mit der Nachfolgeplanung. Weiters unterbreitet der Nominierungsausschuss der Hauptversammlung Vorschläge zur Besetzung frei werdender Mandate (Regel 42 ÖCGK).
- Der Vergütungsausschuss befasst sich mit den Angelegenheiten der Vergütung der Vorstandsmitglieder und dem Inhalt von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern.

Alle drei Ausschüsse bestehen aus den Aufsichtsratsmitgliedern Mag. Stefan Szyszkowitz, MBA (Vorsitzender), Dr. Robert Dick und Dr. Felix Sawerthal.

Vergütungsbericht

Erfolgsbeteiligung des Vorstands (Regel 30): Im Unternehmen besteht keine Erfolgsbeteiligung des Vorstands. Ebenso wenig bestehen eine betriebliche Altersversorgung oder Ansprüche/Anwartschaften des Vorstands im Falle der Beendigung der Funktion.

Aktien-Optionen (Regel 29): Bei der Burgenland Holding AG ist kein Aktien-Optionsprogramm für Vorstandsmitglieder eingerichtet.

Directors' Dealings (Regel 70): Im Geschäftsjahr 2010/11 wurde der Burgenland Holding AG keine Kauftransaktion von Burgenland Holding AG Aktien von einem Organmitglied gemeldet.

Vergütungsschema für den Aufsichtsrat (Regel 51): Die Aufsichtsratsvergütung ist mit einem jährlichen Pauschalbetrag von rund 13 Tsd. Euro festgelegt. Von diesem Betrag sind die ausbezahlten Sitzungsgelder abzuziehen und der verbleibende Betrag wird als AR-Entschädigungen nach folgendem Schlüssel verteilt:

Auf den Vorsitzenden entfallen 25 % (bzw. Sitzungsgeld in Höhe von rund 218 Euro), auf seinen Stellvertreter rund 16,7 % (bzw. Sitzungsgeld in Höhe von rund 164 Euro) und auf jedes weitere Mitglied des Aufsichtsrats rund 8,3 % (bzw. Sitzungsgeld in Höhe von rund 109 Euro) dieses Pauschalbetrags.

Zustimmungspflichtige Verträge von Aufsichtsratsmitgliedern (Regel 48): Von keinem Mitglied des Aufsichtsrats wurden Verträge mit der Burgenland Holding AG oder einer ihrer Tochtergesellschaften abgeschlossen, die zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten oder berechtigen.

Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr und üben dort ihr Stimmrecht aus. Jede Aktie der Burgenland Holding AG gewährt eine Stimme. Aktien

mit Mehrfach- oder Vorzugsstimmrechten bestehen nicht. Der Hauptversammlung sind per Gesetz oder Satzung definierte Entscheidungen vorbehalten. Sie stimmt über die Verwendung des Bilanzgewinns ebenso wie über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats ab und wählt den Abschlussprüfer sowie die Mitglieder des Aufsichtsrats. Auch Vorschläge zu Satzungsänderungen und geplante Kapitalmaßnahmen sind ihr zur Entscheidung vorzulegen. Die Abstimmungsergebnisse sowie die Tagesordnung der 22. ordentlichen Hauptversammlung der Burgenland Holding AG vom 11. März 2011 können auf der Webseite der Burgenland Holding AG (www.buho.at) eingesehen werden.

Emittenten-Compliance

In Erfüllung der Bestimmungen des österreichischen Aktien- und Börserechts, der österreichischen Emittenten-Compliance-Verordnung sowie der Marktmissbrauch-Richtlinie der EU besteht bei der Burgenland Holding AG ein umfassendes internes Regelwerk zur Verhinderung des Missbrauchs von Insiderinformationen.

Überwacht und administriert wird dieser Bereich von einem Compliance-Beauftragten, der direkt dem Vorstand berichtet. Im Geschäftsjahr 2010/11 führten die regelmäßigen Kontrollen durch den Compliance-Beauftragten zu keinen Beanstandungen.

Eisenstadt, am 24. November 2011

Dr. Klaus Kohlhuber LL.M.
Mitglied des Vorstands

Mag. Nikolaus Sauer
Mitglied des Vorstands